

**Beschaffungsordnung der  
Einwohnergemeinde Birsfelden**  
Gültig ab 1. März 2024

# Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
§ 1	Grundsatz .....	1
§ 2	Sachlicher, personeller und finanzieller Geltungsbereich .....	1
B.	REGELUNG DES BESCHAFFUNGSVERFAHRENS.....	1
§ 3	Grundsätze des Beschaffungsverfahrens.....	1
§ 4	Dokumentation .....	2
§ 5	Freihandverfahren.....	2
§ 6	Einladungsverfahren .....	2
§ 7	Abweichungen von der Mindestanzahl Offerten .....	2
§ 8	Weitere Beschaffungs-Aufgaben und -Kompetenzen der Geschäftsleitung.....	2
§ 9	Besonders dringliche Beschaffungen .....	3
§ 10	Ausnahmefälle .....	3
§ 11	Inkrafttreten.....	3

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und § 10 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements, beschliesst:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Grundsatz

Die Beschaffungsordnung verfolgt als übergeordnete Zielsetzung - neben der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen kantonalen Vorschriften - die Schaffung zusätzlicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die besondere Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bei kommunalen Beschaffungen.

### § 2 Sachlicher, personeller und finanzieller Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die Beschaffungsordnung gilt in sachlicher Hinsicht für alle Vergaben der Einwohnergemeinde Birsfelden.
- <sup>2</sup> In personeller Hinsicht gilt die Beschaffungsordnung insbesondere für den Gemeinderat und die einzelnen Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Birsfelden.

## B. REGELUNG DES BESCHAFFUNGSVERFAHRENS

### § 3 Grundsätze des Beschaffungsverfahrens

- <sup>1</sup> Es wird grundsätzlich auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 verwiesen.
- <sup>2</sup> Die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung einer Beschaffung richtet sich nach der Ausgabenzuständigkeit gemäss der jeweils geltenden Kompetenzordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden.
- <sup>3</sup> Es gelten die folgenden Schwellenwerte (exkl. MWST) gemäss Anhang 2 der IVöB:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsver- fahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selek- tives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

- <sup>4</sup> Für die zusätzlichen Bedingungen des Staatsvertragsbereichs gelten die folgenden Schwellenwerte (exkl. MWST) gemäss Anhang 1 der IVöB:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinde / Bezirke	<b>8'700'000 CHF</b> (6'000'000 EURO)	<b>350'000 CHF</b> (240'000 EURO)	<b>350'000 CHF</b> (240'000 EURO)

#### § 4 Dokumentation

Alle Beschaffungen ab einem Wert von CHF 20'000 müssen in der Geschäftsverwaltung (CMI) digital dokumentiert werden. Es gelten die folgenden Anforderungen:

Geschätzter Auftragswert (exkl. MwSt)	Dokumentation
Ab CHF 20'000.- und unter CHF 150'000.-	Alle eingereichten Offerten, Vergabebrief, Absageschreiben
ab CHF 150'000.-	Ausschreibungsunterlagen, Offerten inkl. Öffnungsprotokoll, Auswertung, Verfügung

#### § 5 Freihandverfahren

- <sup>1</sup> Beim Freihandverfahren ist die beschaffende Person bei der Auswahl des Anbieters grundsätzlich frei.
- <sup>2</sup> Vor der Beschaffung müssen Offerten als Vergleichsbasis eingeholt werden. Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, wird die Richtzahl der Anzahl Offerten wie folgt festgelegt:

Geschätzter Auftragswert (exkl. MwSt)	Richtzahl Anzahl Offerten
Unter CHF 20'000.-	keine Vorgabe
Von CHF 20'000 und unter CHF 50'000.-	mind. 2
Von CHF 50'000.- zum gesetzlichen Schwellenwert	mind. 3

- <sup>3</sup> In der Regel ist mindestens eine Anbieterin/ein Anbieter von ausserhalb der Einwohnergemeinde zur Abgabe einer Offerte einzuladen.

#### § 6 Einladungsverfahren

- <sup>1</sup> Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, beträgt die Richtzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren mindestens 3 Offerten.
- <sup>2</sup> In der Regel ist mindestens eine Anbieterin/ein Anbieter von ausserhalb der Einwohnergemeinde zur Abgabe eines Angebots einzuladen.

#### § 7 Abweichungen von der Mindestanzahl Offerten

- <sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die entsprechende Abteilungsleitung gemeinsam mit der Bereichsleitung von den vorgenannten Richtzahlen (siehe §5, Absatz 2) abweichen.
- <sup>2</sup> Inhaltlich orientiert sich der Entscheid am Kriterienkatalog der IVöB Art. 21, Abs. 2. Er ist zu dokumentieren.

#### § 8 Weitere Beschaffungs-Aufgaben und -Kompetenzen der Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung überprüft in regelmässigen Abständen – aber mindestens einmal jährlich – die Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung.
- <sup>2</sup> Die Überprüfungen finden gesamtheitlich, aber mit Schwergewicht auf die Themen „marktüblicher Beschaffungspreis“ und „Einhaltung der Vorgaben der Beschaffungsordnung“ statt.

## § 9 Besonders dringliche Beschaffungen

- <sup>1</sup> Besondere Dringlichkeit liegt unter anderem vor, wenn
  - Unvorhersehbare Ereignisse eintreffen, welche die beschaffende Stelle nicht voraussehen konnte;
  - Gefahr für Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt besteht;
  - Normale Abläufe in erheblichem Mass gestört werden und eine Vielzahl von Personen davon betroffen sind.
- <sup>2</sup> Bei besonders dringlichen Beschaffungen entscheidet die zuständige Abteilungsleiterin / der zuständige Abteilungsleiter selbständig über das anwendbare Verfahren. Die Bestimmungen in dieser Verordnung gemäss Schwellenwerten und Verfahrensarten sind nicht anwendbar.
- <sup>3</sup> Alle dringlichen Beschaffungen müssen nachträglich gemäss den vorgängig aufgeführten Bestimmungen dokumentiert werden.

## § 10 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Beschaffungen im Rahmen des kantonalen Beschaffungsrechts durchführen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Birsfelden, 6. Februar 2024, GRB Nr. 2024-55

### GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident

M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung